

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

4 RJ 120/56

In Sachen

Verkündet

am 30. Januar 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
22. März 1956 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1911 in Bessarabien geborene Kläger kam 1940 als Umsiedler nach Deutschland. Er war zunächst in Holstein und dann in Lichtenfels (Bayern) ansässig und bewirtschaftete anschließend einen Bauernhof in Westpreußen. Am 31. August 1944 wurde er zur Wehrmacht einberufen, aber schon am 5. Dezember 1944 wieder als dienstunfähig entlassen. 1945 floh er aus Westpreußen und lebt seitdem in Württemberg.

Für den Kläger sind 23 Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Zeit vom 10. März bis zum 14. August 1941 nachgewiesen.

Am 2. Februar 1949 stellte der Kläger Antrag auf Invalidenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Juli 1950 ab, da die nach der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Umsiedler-VO) in der Fassung des § 3 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 erforderliche Wartezeit von 26 Wochenbeiträgen nicht erfüllt sei.

Die hiergegen vom Kläger beim Oberversicherungsamt Stuttgart eingelegte Berufung ging als Klage auf das Sozialgericht Heilbronn über. Dieses gab durch Urteil vom 24. März 1955 der Klage statt und verurteilte die Beklagte, dem Kläger ab 1. März 1949 eine Invalidenrente zu bewilligen. Es ging davon aus, daß der Kläger mindestens auch noch vom 4. Februar bis zum 3. März 1941 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und auch Beiträge zur Invalidenversicherung während dieser Zeit für ihn entrichtet worden seien. Im übrigen vertrat es die Ansicht, daß es nach § 4 der Umsiedler-VO nur einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen und nicht einer Beitragszahlung bedürfe. Außerdem komme es auf die Erfüllung der Wartezeit nicht an, da die Voraussetzungen des § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. erfüllt seien, denn das Lungenleiden sei wahrscheinlich schon während des Kriegsdienstes eingetreten.

Die Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung beim Landes-sozialgericht Baden-Württemberg ein. Dieses zog durch Verfügung



vom 18. November 1955 die Akten des Versorgungsamts II Stuttgart bei, ohne jedoch den Kläger hiervon zu unterrichten. Nach mündlicher Verhandlung am 22. März 1956, an der beide Beteiligte teilnahmen, wies das Landessozialgericht (LSG.) unter Aufhebung des ersten Urteils die Klage ab. Der Kläger habe weder die normale Wartezeit von 260 Beitragswochen erfüllt noch gelte die Wartezeit nach § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 RVO a.F. als erfüllt, da die richtunggebende Verschlimmerung des Lungenleidens erst nach der Entlassung aus dem Wehrdienst eingetreten sei. Auch § 4 Abs. 1 der Umsiedler-VO ermögliche die Rentengewährung nicht, wenn nicht mindestens 26 Beitragswochen nachgewiesen seien.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 14. April 1956 zugestellt worden.

Am 14. Mai 1956 haben die Rechtsanwälte Dr. M. xxxxxx Dr. S. xxxxxx xxxxxx und Dr. B. XXXXXXX in Stuttgart als Prozeßbevollmächtigte des Klägers unter Bezeichnung des angefochtenen Urteils und Stellung eines Antrags Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist am 11. Juli 1956 begründet.

Der Kläger rügt als wesentliche Mängel des Verfahrens

- a) einen Verstoß gegen § 128 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), da das LSG. die Versorgungsakten beigezogen und deren Inhalt für seine Entscheidung verwertet habe, ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, und ohne dieselben zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen;
- b) einen Verstoß gegen § 103 SGG durch ungenügende Aufklärung des Sachverhalts bezüglich der Entwicklung des Lungenleidens des Klägers, das sich nicht erst nach dem Wehrdienst richtunggebend verschlimmert habe, und bezüglich der Beschäftigung des Klägers in der Zeit vom 4. Februar bis zum 3. März 1941, für die das LSG. zu Unrecht unterstellt habe, daß es sich um eine nicht versicherungspflichtige Tätigkeit gehandelt habe;
- c) vorsorglich auch eine Verletzung des § 106 SGG durch Nichtaufklärung von Widersprüchen in den Gutachten der Ärzte



Dr. von A.XXX und Dr. T. XXXXXXXX

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Klage des Klägers stattzugeben und die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Juli 1950 dem Kläger ab 1. März 1949 eine Invalidenrente zu bewilligen, sowie die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten, hilfsweise, das angefochtene Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen. Der Sachverhalt sei in der mündlichen Verhandlung vollständig vorgetragen worden; er sei auch auf Grund der ärztlichen Gutachten in den Invalidenrenten- und Versorgungsakten genügend geklärt. Das LSG. habe auch zu Recht nur eine Beitragsleistung von 23 Wochen angenommen und von einer weiteren Beweiserhebung über die Frage der Beitragszahlung abgesehen.

G r ü n d e :

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie erscheint auch, obwohl das LSG. sie nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Aus den Akten des LSG. ist zu ersehen, daß zwar die Beklagte, nicht aber der Kläger über die Beiziehung der Versorgungsakten unterrichtet worden ist. Auch die Niederschrift über die mündliche Verhandlung läßt eine solche Unterrichtung nicht erkennen. Aus der im Formular vorgedruckten Angabe, daß der Sachverhalt durch den Berichterstatter dargestellt worden sei, kann mangels einer Verweisung oder einer Bezugnahme auf den Inhalt der Versorgungsakten nicht geschlossen werden, daß die in diesen - nicht das Invalidenrentenverfahren betreffenden - Akten befindlichen Gutachten bekanntgegeben und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind. Der Sachverhalt scheint zwar dafür zu sprechen, daß auch über die Gutachten in den Versorgungsakten verhandelt worden ist, weil gerade die Frage des Eintritts der



Invalidität durch das Lungenleiden für die Entscheidung des Rechtsstreits besondere Bedeutung hatte. Doch ist dies rechtlich unbeachtlich, da sich darüber aus dem Protokoll, das allein Beweiskraft hat, nichts ergibt. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Kläger oder sein Prozeßbevollmächtigter in dem Versorgungs-verfahren, in dem die fraglichen Gutachten eingeholt worden sind, von diesen Kenntnis erhalten hat.

Wenn somit das LSG. diese Gutachten zur Urteilsfindung verwertet hat, ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, zur Bewertung der Gutachten für die Frage der Invalidität Stellung zu nehmen, so hat es dem Kläger das rechtliche Gehör versagt. Der gerügte Verfahrensmangel liegt daher vor, so daß die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

Da das angefochtene Urteil auf dieser Verweigerung des rechtlichen Gehörs beruhen kann, ist die Revision auch begründet. Das Bundessozialgericht (BSG.) kann die versäumte Anhörung des Klägers und die dadurch bedingte, möglicherweise anders ausfallende Würdigung der Gutachten nicht selbst nachholen. Es könnte nur dann sachlich entscheiden, wenn es auch ohne tatsächliche Feststellungen über das Vorliegen der in § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 RVO a.F. geforderten Voraussetzungen auf Grund der sonstigen Feststellungen des LSG. zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung kommen könnte.

Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall.

Der Kläger hätte die normale Wartezeit von 260 Beitragswochen selbst dann nicht erfüllt, wenn für ihn auch noch für die Zeit seiner Beschäftigung als Landwirt Beiträge anzurechnen wären. Es verbleibt somit nur die Möglichkeit, daß der Rentenanspruch nach den Vorschriften der Umsiedler-VO begründet ist. Nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gilt bei Umsiedlern, die nach der Umsiedlung bei Eintritt in die Reichsversicherung das 25. Lebensjahr vollendet hatten, die Wartezeit als erfüllt, wenn es sich um Umsiedler handelt, die nach der Umsiedlung bis zum 31. Dezember 1946 eine der reichsgesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung während mindestens 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt haben. Das LSG. lehnt die Anwendung dieser Vorschrift schon deshalb ab, weil es davon



- 6 -

ausgeht, daß der Kläger nicht länger als 23 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt worden sei. Hilfsweise verneint es den Anspruch aber auch deshalb, weil jedenfalls nicht mehr als 23 Pflichtwochenbeiträge für den Kläger entrichtet worden seien und eine Erfüllung der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 der Umsiedler-VO nur dann angenommen werden könne, wenn die erforderliche Zahl von Beiträgen tatsächlich entrichtet worden sei.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die von der Revision angegriffene Feststellung des LSG., für den Kläger seien weniger als 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung nach der Umsiedlung nachgewiesen, gerechtfertigt ist, da die für die hilfsweise Verneinung des Anspruchs wegen ungenügender Beitragszahlung getroffene Feststellung, daß über die in der Quittungskarte Nr. 1 nachgewiesenen 23 Wochenbeiträge hinaus keine weiteren Pflichtbeiträge ausreichend nachgewiesen seien, nicht zu beanstanden ist. Die im angefochtenen Urteil vertretene Rechtsauffassung, daß nach § 4 Abs. 1 der Umsiedler-VO die besondere Wartezeit von 26 Wochen nicht ohne entsprechende Beitragszahlung erfüllt werden könne, ist nach Ansicht des erkennenden Senats bedenkenfrei, insoweit sie sich auf Umsiedler in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 der Umsiedler-VO bezieht. Dies ergibt sich einmal daraus, daß im Absatz 2 a.a.O. ausdrücklich die Rede ist von Umsiedlern, die bei Eintritt in die Reichsversicherung gewisse Altersvoraussetzungen erfüllt hatten, also von einem Fall, der ohne eine tatsächliche Mitgliedschaft nicht denkbar ist; zum anderen daraus, daß nach Abs. 3 a.a.O. für die Umsiedler der Absätze 1 und 2 Renten dann gewährt werden, wenn neben der Erfüllung der Wartezeit auch die Anwartschaft aus den nach der Umsiedlung zur Reichsversicherung entrichteten Beiträgen erhalten ist. Der Gesetzgeber geht also gleichfalls davon aus, daß Beiträge geleistet sein müssen. Dem steht nicht entgegen, daß nach Abs. 4 a.a.O. für gewisse Kategorien von Umsiedlern die Wartezeit ausnahmsweise auch ohne Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach der Umsiedlung – also auch ohne Beitragszahlung – als erfüllt gilt. Der für den vorliegenden Fall festgestellte Sachverhalt schließt die Möglichkeit aus, dem Kläger die Vergünstigung des § 4 Abs. 4 der Umsiedler-VO zuteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



werden zu lassen. Mangels ausreichender Beitragszahlung kann somit der Anspruch des Klägers nicht auf die Umsiedler-VO gestützt werden. Nur in diesem Fall hätte aber das BSG., wie bereits oben ausgeführt, eine eigene Entscheidung treffen können. Ohne die fehlenden bzw. nicht benutzbaren Feststellungen auf Grund der Versorgungsakten bezüglich der im § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 RVO a.F. geforderten Voraussetzungen ist eine Entscheidung über den erhobenen Anspruch nicht möglich.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Über Kosten war nicht zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)